

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>16.12.2002</b>		01.01.2003
<b>19.12.2017</b>	§ 2	01.01.2018
<b>26.11.2019</b>	§ 2	01.01.2020
<b>14.12.2020</b>	§ 2	01.01.2021
<b>21.12.2021</b>	§ 2	01.01.2022
<b>20.12.2022</b>	§ 2	01.01.2023
<b>19.12.2023</b>	§ 2	01.01.2024

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 in der Fassung der Bekanntmachung der 15. Änderungssatzung vom 19.12.2023

### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 16.12.2002 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica beschlossen. In seiner Sitzung am 18.12.2023 hat der Rat der Stadt Porta Westfalica die 15. Änderungssatzung beschlossen, für die am 19.12.2023 die Bekanntmachung angeordnet wurde.

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Porta Westfalica erhebt für die von ihr gemäß der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

(2) Gebührenpflichtig sind gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt folgende Reinigungsleistungen:

- a) Reinigen der Fahrbahnen der Reinigungsklasse S1 und S2 (Sommerreinigung)
- b) Schneeräumen und Bestreuen der Fahrbahnen der Reinigungsklassen W1, W2 und W3 (Winterreinigung).

(3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind.

(2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Anzahl der Berechnungseinheiten). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) a) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 1,65 €.

b) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 1,17 €.

(4) a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklassen W1 und W2 je Berechnungseinheit 0,59 €.

b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Landes- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse W 1 je Berechnungseinheit 0,58 €.

c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,00 €.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden die nach Abs. 1 und 2 ermittelten Berechnungseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 4**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich mit Ausnahme des Gebührenmaßstabes und des Gebührensatzes andere Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

(3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.